



**MEDIZINISCHE
FAKULTÄT
HEIDELBERG**

Rechtlich nicht vorgesehen?

**Jugendliche mit Behinderungen und geistigen Krankheiten
zwischen Jugendwohlfahrt und Behindertenhilfe**

März 2022

Christoph Beckmann

Gliederung

- Die rechtliche Situation: Charakteristika und Einzelgesetze
- Zwangsunterbringung: Rechtliche Möglichkeiten und Entwicklungen
- Praktische Umsetzung: Beispiele aus den Aufsichtsakten des Landesjugendamtes

Die rechtliche Situation: Charakteristika

- Jugendliche mit Behinderungen als Schnittmenge zweier Gruppen
- Gegenstand zweier Rechtsbereiche
 - Unterschiedliche Betrachtung
 - Komplexe Interaktion
- Umsetzung erfordert Kooperation

Die rechtliche Situation II: Einzelgesetze

- Kein besonderes Gesetz
- Einzelne Bestimmungen in versch. Gesetzen
- Anwendung auf Minderjährige durchaus bedacht
- Unterschiedlich viele Bestimmungen

Zwangsunterbringung: Rechtliche Möglichkeiten

- In beiden Bereichen vorgesehen
- Erfordert richterliche Entscheidung
- Traditionell unterschiedlich begründet:
 - Gefahrenabwehr
 - Fürsorge

Zwangsunterbringung II: Entwicklungen

- Zentrale Bedeutung: Gesetz von 1955
- Aufnahme des Gedankens der Fürsorge
- Ausweitung der Möglichkeiten
 - Kein Anstieg der Fälle
 - Annäherung von Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt?

Zwischenfazit

- Personengruppe kommt gesondert kaum vor
 - Anwendung allgemeiner Bestimmungen
 - Besondere Situation mit bedacht
- Rechtlicher Rahmen von außen nur schwer zu verstehen

Praktische Umsetzung: Beispiele aus den Aufsichtsakten des Landesjugendamtes

- Aufsichtspflicht des Landesjugendamtes
- Hohes Interesse an bestimmten Einrichtungen
- Mangel von Plätzen und Personal
- Gleichzeitig Ansprechpartner

Fazit

- Zwei Rechtsbereiche, ein Anwendungsbereich
- Komplexes Ineinandergreifen in Gesetzgebung und Praxis
- Von außen schwierig zu verstehen
- Beeinflusst Wahrnehmung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!